

# Bundesgesetzblatt <sup>945</sup>

Teil I

Z 5702 A

1982

Ausgegeben zu Bonn am 21. Juli 1982

Nr. 25

Tag	Inhalt	Seite
16. 7. 82	<b>Gesetz über das Asylverfahren (Asylverfahrensgesetz – AsylVfG)</b> ..... <small>neu: 26-5, 26-1, 340-1, 26-4</small>	946
7. 7. 82	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel ... <small>2121-50-1-16</small>	955
9. 7. 82	Verordnung über die Gewährung von Ausgleichsbeträgen bei der Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen nach neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften (Beitrittsausgleichs-Verordnung) ..... <small>neu: 7847-11-4-42, 7847-11-4-17</small>	956
14. 7. 82	Verordnung über die Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit für die Jahre 1983, 1984 und 1985 ..... <small>neu: 7141-7-3</small>	958
6. 7. 82	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 201 der Reichsversicherungsordnung) ... <small>1104-5, 820-1, 63-13</small>	959
6. 7. 82	Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten im Geschäftsbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen ..... <small>neu: 2030-11-47-14; 2030-11-47-6</small>	959
6. 7. 82	Änderung der Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen ..... <small>2030-14-47</small>	960
8. 7. 82	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen ..... <small>424-2-1-1</small>	961

#### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 27 und Nr. 28 .....	962
Verkündungen im Bundesanzeiger .....	964
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	964

*Dieser Ausgabe ist für alle Abonnenten die Zeitliche Übersicht über die Veröffentlichungen im ersten Halbjahr 1982 beigelegt.*

# Gesetz über das Asylverfahren (Asylverfahrensgesetz – AsylVfG)

Vom 16. Juli 1982

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

## Erster Abschnitt

### Grundsätze

#### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Ausländer, die Schutz als politisch Verfolgte nach Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes beantragen.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht

1. für heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677),
2. für Ausländer im Sinne des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057).

#### § 2

#### Anderweitiger Schutz

(1) Ausländer, die bereits in einem anderen Staat Schutz vor Verfolgung gefunden haben, werden nicht als Asylberechtigte anerkannt.

(2) Schutz vor Verfolgung hat ein Ausländer gefunden, der sich in einem anderen Staat, in dem ihm keine politische Verfolgung droht, nicht nur vorübergehend aufhalten kann, und wenn nicht zu befürchten ist, daß er in einen Staat abgeschoben wird, in dem ihm politische Verfolgung droht.

#### § 3

#### Rechtsstellung

(1) Asylberechtigte genießen im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Rechtsstellung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559).

(2) Unberührt bleiben die Vorschriften, die den Asylberechtigten eine günstigere Rechtsstellung einräumen.

## Zweiter Abschnitt

### Organisation

#### § 4

#### Bundesamt

(1) Über Asylanträge entscheidet das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Der Bundesminister des Innern bestellt den Leiter des Bundesamtes. Dieser sorgt für die ordnungsgemäße Organisation der Asylverfahren.

(3) Über den einzelnen Asylantrag entscheidet ein insoweit weisungsungebundener Bediensteter des Bundesamtes. Der Bedienstete muß mindestens Beamter des gehobenen Dienstes oder vergleichbarer Angestellter sein.

(4) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Verfahren vor dem Bundesamt näher zu regeln.

#### § 5

#### Bundesbeauftragter

(1) Beim Bundesamt wird ein Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten bestellt.

(2) Der Bundesbeauftragte kann sich an den Asylverfahren vor dem Bundesamt und vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit beteiligen. Ihm ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen Entscheidungen des Bundesamtes kann er klagen.

(3) Der Bundesbeauftragte wird vom Bundesminister des Innern berufen und abberufen. Er muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.

(4) Der Bundesbeauftragte ist an Weisungen des Bundesministers des Innern gebunden, der, sofern es sich nicht um Weisungen allgemeiner Art handelt, das Benehmen mit dem Minister des Innern jenes Landes herstellt, in dem sich der Ausländer aufhält oder dem er zugeteilt werden soll.

## Dritter Abschnitt

### Asylverfahren

#### § 6

#### Handlungsfähigkeit

Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nach diesem Gesetz ist auch ein Ausländer, der das

16. Lebensjahr vollendet hat und nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht geschäftsunfähig oder aus anderen Gründen als wegen seiner Minderjährigkeit in der Geschäftsfähigkeit beschränkt wäre.

## § 7

### Asylantrag

(1) Ein Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter (Asylantrag) liegt vor, wenn sich dem schriftlich, mündlich oder auf andere Weise geäußerten Willen des Ausländers entnehmen läßt, daß er im Geltungsbereich dieses Gesetzes Schutz vor politischer Verfolgung sucht.

(2) Ein Asylantrag ist unbeachtlich, wenn offensichtlich ist, daß der Ausländer bereits in einem anderen Staat Schutz vor Verfolgung im Sinne des § 2 Abs. 2 gefunden hat.

(3) Ist der Ausländer im Besitze eines von einem anderen Staat ausgestellten Reiseausweises nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, so wird vermutet, daß er bereits in einem anderen Staat Schutz vor Verfolgung gefunden hat.

## § 8

### Antragstellung

(1) Der Asylantrag ist bei der Ausländerbehörde zu stellen. Zuständig ist die Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich der Ausländer aufhält. In den Fällen des § 9 Abs. 1 Satz 1 ist die Ausländerbehörde zuständig, an die der Ausländer weitergeleitet worden ist. Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann eine oder mehrere Ausländerbehörden als gemeinsam zuständige Ausländerbehörden bestimmen.

(2) Der Ausländer muß persönlich bei der Ausländerbehörde erscheinen, sich selbst über die Tatsachen erklären, die seine Furcht vor politischer Verfolgung begründen, und die erforderlichen Angaben machen. Zu den erforderlichen Angaben gehören auch solche über Wohnsitze, Reisewege, Aufenthalte in anderen Staaten und darüber, ob bereits in anderen Staaten oder im Geltungsbereich dieses Gesetzes ein Verfahren mit dem Ziel der Anerkennung als ausländischer Flüchtling oder ein Asylverfahren eingeleitet oder durchgeführt worden ist. Der Ausländer hat in seinem Besitz befindliche Urkunden oder andere Unterlagen, auf die er sich beruft, vorzulegen. Über die Erklärung des Ausländers ist eine Niederschrift aufzunehmen, die seine wesentlichen Angaben enthält.

(3) Folgt der Ausländer einer Ladung zur persönlichen Anhörung ohne genügende Entschuldigung nicht, so leitet die Ausländerbehörde den Asylantrag an das Bundesamt weiter. Das Bundesamt entscheidet nach Aktenlage, wobei auch die Nichtmitwirkung des Ausländers zu würdigen ist.

(4) Der Ausländer kann sich von einem Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten und von einem Dolmetscher seiner Wahl begleiten lassen. Von seinen persönlichen Pflichten nach Absatz 2 entbindet dies nicht.

(5) Die Ausländerbehörde leitet den Asylantrag unverzüglich dem Bundesamt zu, es sei denn, daß dieser unbeachtlich ist (§ 7 Abs. 2 und 3, § 14 Abs. 1). § 10 Abs. 4 Satz 1 bleibt unberührt.

## § 9

### Asylbegehren an der Grenze

(1) Ein Ausländer, der bei einer Grenzbehörde um Asyl nachsucht, ist an die für den Einreiseort zuständige Ausländerbehörde zur Antragstellung weiterzuleiten. In den Fällen des § 7 Abs. 2 und 3 ist dem Ausländer die Einreise zu verweigern.

(2) § 8 Abs. 2 und 4 gelten entsprechend.

(3) Die Grenzbehörde teilt der Ausländerbehörde die Weiterleitung des Ausländers unverzüglich mit.

(4) Der Ausländer ist verpflichtet, der Weiterleitung unverzüglich zu folgen.

## § 10

### Verfahren bei unbeachtlichem Asylantrag

(1) Ist ein Asylantrag nach § 7 Abs. 2 und 3 oder § 14 Abs. 1 unbeachtlich, ist der Ausländer zur unverzüglichen Ausreise verpflichtet, wenn er nicht im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung ist oder wenn ihm nicht ungeachtet der Entscheidung über seinen Asylantrag der Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes ermöglicht wird.

(2) Ist der Ausländer nach Absatz 1 zur Ausreise verpflichtet, droht die Ausländerbehörde ihm die Abschiebung unter Fristsetzung schriftlich an. Eine Anhörung des Ausländers vor Erlaß der Abschiebungsandrohung ist nicht erforderlich.

(3) Gegen die Entscheidung nach Absatz 2 findet kein Widerspruch statt. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Anträge nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Abschiebungsandrohung sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe zu stellen. Zur Fristwahrung genügt der Eingang des Antrages bei der Ausländerbehörde. Der Ausländer ist auf die Möglichkeit, einen Antrag nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung zu stellen, hinzuweisen. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Die Abschiebung wird bis zum Ablauf der in Satz 3 bestimmten Frist und bei Antragstellung bis zur unanfechtbaren Entscheidung ausgesetzt.

(4) Wird dem Antrag nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprochen, ist der Asylantrag unverzüglich dem Bundesamt zuzuleiten. Die Entscheidung der Ausländerbehörde wird unwirksam.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend, wenn vorläufiger Rechtsschutz nach § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung wegen Nichtweiterleitung des Asylantrages begehrt wird.

## § 11

### Verfahren

#### bei offensichtlich unbegründetem Asylantrag

(1) Hat das Bundesamt einen Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt, ist der Ausländer zur

unverzöglichen Ausreise verpflichtet, wenn er nicht im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung ist oder wenn ihm nicht ungeachtet der Entscheidung über seinen Asylantrag der Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes ermöglicht wird.

(2) § 10 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden.

(3) Wird dem Antrag nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprochen, endet die Ausreisefrist einen Monat nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Ablehnung des Asylantrages.

## § 12

### Verfahren vor dem Bundesamt

(1) Das Bundesamt klärt den Sachverhalt und erhebt die erforderlichen Beweise (Vorprüfung). Es hat hierbei den Ausländer persönlich anzuhören. Der Ausländer ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die in seinem Besitz befindlichen Urkunden oder anderen Unterlagen, auf die er sich beruft, vorzulegen. Über die Anhörung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die seine wesentlichen Angaben enthält.

(2) § 8 Abs. 4 gilt sinngemäß.

(3) Die persönliche Anhörung nach Absatz 1 kann in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Asylantragstellung (§ 8) vorgenommen werden. In diesen Fällen brauchen der Ausländer und sein Bevollmächtigter nicht geladen und nicht verständigt zu werden.

(4) Von der persönlichen Anhörung nach Absatz 1 kann abgesehen werden, wenn

1. der Sachverhalt ausreichend geklärt ist und die Voraussetzungen für eine Anerkennung gegeben sind oder
2. der Ausländer einer Ladung zur persönlichen Anhörung ohne genügende Entschuldigung nicht folgt.

Wird von der persönlichen Anhörung in den Fällen der Nummer 2 abgesehen, ist dem Ausländer Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb eines Monats zu geben. Äußert sich der Ausländer innerhalb dieser Frist nicht, so entscheidet das Bundesamt nach Aktenlage, wobei auch die Nichtmitwirkung des Ausländers zu würdigen ist.

(5) Die Anhörung ist nicht öffentlich. An ihr können Personen, die sich als Vertreter des Bundes, der Länder, des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen oder des Sonderbevollmächtigten für Flüchtlingsfragen beim Europarat ausweisen, teilnehmen. Anderen Personen kann der Leiter des Bundesamtes oder dessen Vertreter die Anwesenheit gestatten.

(6) Die Entscheidung ergeht schriftlich. Sie ist schriftlich zu begründen und den Beteiligten mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

(7) Lehnt das Bundesamt den Asylantrag ab, leitet es seine Entscheidung der zuständigen Ausländerbehörde zur Zustellung (§ 28 Abs. 5) zu.

(8) Ein Widerspruch findet nicht statt.

## § 13

### Identitätsfeststellung

(1) Ist die Identität des Asylbewerbers nicht eindeutig bekannt, so ist sie durch erkennungsdienstliche Maßnahmen zu sichern.

(2) Nach Absatz 1 gewonnene Unterlagen sind zu vernichten

1. nach unanfechtbarer Anerkennung,
2. zehn Jahre nach unanfechtbarer Ablehnung oder nach Rücknahme des Asylantrages.

(3) Das Bundeskriminalamt leistet dem Bundesamt Amtshilfe bei der Auswertung der nach Absatz 1 gewonnenen Unterlagen. Absatz 2 gilt für das Bundeskriminalamt entsprechend. Die Nutzung dieser Unterlagen ist auch zulässig zur Feststellung der Identität oder der Zuordnung von Beweismitteln im Rahmen der Strafverfolgung und der polizeilichen Gefahrenabwehr.

## § 14

### Folgeantrag

(1) Stellt der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags erneut einen Asylantrag (Folgeantrag), so ist dieser ungeachtet seiner Bezeichnung nur beachtlich, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorliegen.

(2) § 4 Abs. 1 und die §§ 6, 7, 8, 10, 11, 12 und 13 finden Anwendung.

## § 15

### Erlöschen

(1) Die Anerkennung erlischt, wenn der Ausländer

1. sich freiwillig oder durch Annahme oder Erneuerung eines Nationalpasses erneut dem Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, unterstellt, oder
2. nach Verlust seiner Staatsangehörigkeit diese freiwillig wiedererlangt hat, oder
3. auf Antrag eine neue Staatsangehörigkeit erworben hat und den Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er erworben hat, genießt.

(2) Ist die Anerkennung erloschen, hat der Ausländer den Anerkennungsbescheid und den Reiseausweis unverzüglich bei der Ausländerbehörde abzugeben.

## § 16

### Widerruf und Rücknahme

(1) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn

1. die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen oder
2. der Ausländer auf sie verzichtet.

Von einem Widerruf nach Nummer 1 ist abzusehen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren

Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

(2) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn sie auf Grund unrichtiger Angaben oder infolge Verschweigens wesentlicher Tatsachen erteilt worden ist und der Ausländer auch aus anderen Gründen nicht anerkannt werden könnte.

(3) Über Widerruf und Rücknahme entscheidet der Leiter des Bundesamtes oder ein von ihm beauftragter Bediensteter. Im übrigen richtet sich das Verfahren nach § 12 Abs. 1 bis 6 und 8. § 12 Abs. 7 und § 15 Abs. 2 gelten sinngemäß.

## § 17

### Besondere Vorschriften für die Zustellung

(1) Der Ausländer hat während der Dauer des Asylverfahrens vorzusorgen, daß ihn Mitteilungen des Bundesamtes, der zuständigen Ausländerbehörde und eines angerufenen Gerichts stets erreichen können; insbesondere hat er jeden Wechsel seiner Anschrift den genannten Stellen unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Ausländer muß Zustellungen und Mitteilungen unter der letzten Anschrift, die er der jeweiligen Stelle mitgeteilt hat, gegen sich gelten lassen, wenn er für das Verfahren weder einen Bevollmächtigten bestellt, noch einen Empfangsbevollmächtigten benannt hat, oder diesen nicht zugestellt werden kann. Hat er einer der in Absatz 1 genannten Stellen keine Anschrift angezeigt, muß er Zustellungen und Mitteilungen unter der Anschrift gegen sich gelten lassen, die in dem Asylantrag angegeben ist. Kann die Sendung nicht zugestellt werden, so gilt die Zustellung mit der Aufgabe zur Post als bewirkt, selbst wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

(3) Müßte eine Zustellung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erfolgen, so ist durch öffentliche Bekanntmachung zuzustellen. Die Vorschriften des § 15 Abs. 2 und 3, Abs. 5 Satz 2 und 3 und Abs. 6 des Verwaltungszustellungsgesetzes finden Anwendung.

(4) Hat der Ausländer für das Asylverfahren einen Bevollmächtigten bestellt oder einen Empfangsbevollmächtigten benannt, ist in den Fällen des § 28 diesem auch der Bescheid der Ausländerbehörde zuzustellen.

(5) Die Ausländerbehörde weist den Ausländer bei der Antragstellung schriftlich und gegen Empfangsbestätigung auf diese Zustellungs Vorschriften hin.

## § 18

### Verbindlichkeit der Entscheidungen

Die Entscheidung des Bundesamtes im Asylverfahren ist in allen Angelegenheiten verbindlich, in denen die Anerkennung rechtserheblich ist. Dies gilt nicht für das Auslieferungsverfahren.

## Vierter Abschnitt

### Recht des Aufenthalts

#### Erster Unterabschnitt

#### Aufenthalt während des Asylverfahrens

### § 19

#### Aufenthalt

(1) Einem Ausländer, der Asylantrag gestellt hat, ist zur Durchführung des Asylverfahrens der Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts gestattet.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Ausländer, die vor Stellung ihres Asylantrags aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung sofort vollziehbar oder unanfechtbar ausgewiesen sind. § 20 Abs. 2 Satz 2 und 3, Abs. 6 und § 22 Abs. 1 gelten sinngemäß.

(3) In Fällen, in denen der Erwerb oder die Ausübung eines Rechts oder eine Vergünstigung von der Dauer des Aufenthalts im Geltungsbereich dieses Gesetzes abhängig ist, ist die Zeit eines Aufenthalts nach Absatz 1 nur anzurechnen, wenn der Ausländer unanfechtbar anerkannt worden ist.

(4) Eine von der Ausländerbehörde erteilte Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung wird durch die Absätze 1 bis 3 nicht berührt. Die Aufenthaltsgestattung schließt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung aus anderen Gründen während des Asylverfahrens nicht aus.

(5) Eine Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks erlischt mit der Stellung eines Asylantrags.

### § 20

#### Aufenthaltsgestattung

(1) Ausländern, die einen Asylantrag gestellt haben, ist der Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes beschränkt auf den Bezirk der Ausländerbehörde gestattet.

(2) Die Aufenthaltsgestattung kann räumlich beschränkt und mit Auflagen versehen werden. Der Ausländer kann insbesondere verpflichtet werden, in einer bestimmten Gemeinde oder in einer bestimmten Unterkunft zu wohnen. Eine Anhörung findet nicht statt.

(3) Die Aufenthaltsgestattung erlischt,

1. wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung sofort vollziehbar oder unanfechtbar ausgewiesen wird,
2. wenn er den Asylantrag zurücknimmt,
3. wenn keine Ausreiseaufforderung ergeht, mit der unanfechtbaren Ablehnung des Asylantrags,
4. wenn die Ausreisefrist nach § 28 Abs. 2 abgelaufen ist,
5. wenn eine Aufenthaltserlaubnis nach § 29 Abs. 1 erteilt worden ist,
6. wenn die Ausreisefrist nach § 11 Abs. 2 oder 3 abgelaufen ist.

(4) Einem Ausländer, der nicht im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung (§ 19 Abs. 4) ist, wird über die Aufenthaltsgestattung eine Bescheinigung erteilt. Die Bescheinigung ist zu befristen. Die Frist soll sechs Monate nicht überschreiten.

(5) Zuständig für die Erteilung der Bescheinigung und für Maßnahmen nach Absatz 2 ist die Ausländerbehörde (§ 8 Abs. 1).

(6) Widerspruch und Klage gegen Entscheidungen der Ausländerbehörde haben keine aufschiebende Wirkung.

#### § 21

##### Aufenthalt bei Folgeantrag

(1) Der Aufenthalt eines Ausländers, der einen Folgeantrag gestellt hat, kann schon vor der unanfechtbaren Entscheidung darüber beendet werden, wenn auch unter Würdigung der im Folgeantrag angegebenen Gründe die Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 Satz 1 des Ausländergesetzes nicht gegeben sind. Widerspruch und Klage gegen aufenthaltsbeendende Maßnahmen der Ausländerbehörde haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die §§ 19, 20 und 28 finden keine Anwendung.

(3) Dies gilt nicht, wenn der Folgeantrag mehr als zwei Jahre nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung des Asylantrags gestellt worden ist und sich der Ausländer zum Zeitpunkt der Antragstellung berechtigterweise im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhielt.

#### § 22

##### Aufenthaltsort und Verteilung

(1) Ein Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, hat keinen Anspruch darauf, sich für die Dauer des Asylverfahrens in einem bestimmten Land oder an einem bestimmten Ort aufzuhalten.

(2) Die Länder können durch Verwaltungsvereinbarung einen Schlüssel zur Verteilung der Asylbewerber festlegen. Kommt diese Verwaltungsvereinbarung nicht bis zum 31. Oktober 1982 zustande oder fällt sie fort, richtet sich die Verteilung nach folgendem Schlüssel:

Baden-Württemberg	15,1 v. H.
Bayern	17,4 v. H.
Berlin	2,6 v. H.
Bremen	1,3 v. H.
Hamburg	3,3 v. H.
Hessen	9,2 v. H.
Niedersachsen	11,5 v. H.
Nordrhein-Westfalen	27,9 v. H.
Rheinland-Pfalz	5,8 v. H.
Saarland	1,8 v. H.
Schleswig-Holstein	4,1 v. H.

(3) Ein Beauftragter der Bundesregierung bestimmt nach Anhörung der Länder das Land, in dem Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben, sich aufzuhalten haben (Verteilung). Er wird vom Bundesminister des Innern berufen und abberufen.

(4) Die Länder können eine Zentralstelle errichten, die an Stelle des Beauftragten der Bundesregierung das

Land bestimmt, in dem Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben, sich aufzuhalten haben. Sobald diese Zentralstelle errichtet ist, gehen die Befugnisse des Beauftragten nach Absatz 3 auf diese über. Fällt die Zentralstelle fort, so gilt Absatz 3.

(5) Die zuständige Landesbehörde erläßt die Zuweisungsentscheidung. Die Zuweisungsentscheidung ist schriftlich zu erlassen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sie bedarf keiner Begründung. Einer Anhörung des Ausländers bedarf es nicht.

(6) Bei der Zuweisung ist die Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten und ihren Kindern unter 18 Jahren zu berücksichtigen. Ausländer, die im Besitz einer von einer Ausländerbehörde erteilten Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung sind, sind dem bisherigen Aufenthaltsland zuzuweisen.

(7) Wird der Ausländer durch einen Bevollmächtigten vertreten oder hat er einen Empfangsbevollmächtigten benannt, soll die Zuweisungsverfügung auch dem Ausländer bekanntgegeben werden.

(8) Der Ausländer hat sich unverzüglich zu der in der Zuweisungsentscheidung angegebenen Stelle zu begeben.

(9) Die Länder sind verpflichtet, die auf Grund der Verteilung zugewiesenen Personen unverzüglich aufzunehmen. Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verteilung innerhalb des Landes zu regeln. Die Absätze 5, 6 Satz 1, Absätze 7, 8 und 10 finden entsprechende Anwendung.

(10) Widerspruch und Klage gegen Maßnahmen nach diesen Vorschriften haben keine aufschiebende Wirkung.

#### § 23

##### Gemeinschaftsunterkünfte

Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben, sollen in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden.

#### § 24

##### Aufnahme der Verbindung mit dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen

Einem Ausländer, der Asylantrag gestellt hat, ist Gelegenheit zu geben, sich an den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen zu wenden.

#### § 25

##### Vorübergehendes Verlassen des Aufenthaltsorts

(1) Einem Ausländer kann von der Ausländerbehörde erlaubt werden, den Bereich der Aufenthaltsgestattung vorübergehend zu verlassen, wenn zwingende Gründe es erfordern.

(2) Zur Wahrnehmung von Terminen bei Bevollmächtigten, beim Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen und bei Organisationen, die sich mit der Betreuung von Flüchtlingen befassen, soll die Erlaubnis erteilt werden.

(3) Der Ausländer kann Termine bei Behörden und Gerichten, bei denen sein persönliches Erscheinen erforderlich ist, ohne Erlaubnis wahrnehmen.

## § 26

### Hinterlegung des Passes

(1) Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben und nicht im Besitz einer Ausländerbehörde erteilten Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung sind, haben für die Dauer des Asylverfahrens ihren ausländischen Paß oder Paßersatz bei der Ausländerbehörde zu hinterlegen.

(2) In den Fällen des § 25 Abs. 1 und 2 kann dem Ausländer vorübergehend sein Paß oder ein Paßersatz ausgehändigt werden, wenn dies für eine Reise erforderlich ist.

(3) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

## § 27

### Ausweispflicht

(1) Der Ausländer genügt für die Dauer des Asylverfahrens seiner Ausweispflicht mit der Bescheinigung nach § 20 Abs. 4.

(2) Die Bescheinigung berechtigt nicht zum Grenzübertritt.

## § 28

### Aufenthaltsbeendende Maßnahmen

(1) Hat das Bundesamt den Asylantrag abgelehnt (§ 12 Abs. 7), so fordert die Ausländerbehörde den Ausländer unverzüglich zur Ausreise auf, setzt ihm eine Ausreisefrist und droht ihm für den Fall, daß er nicht fristgemäß ausreist, die Abschiebung an.

Dies gilt nicht, wenn

1. der Ausländer aus anderen Gründen berechtigt ist, sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufzuhalten,
2. dem Ausländer ungeachtet der Ablehnung seines Asylantrags der Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes ermöglicht wird.

(2) Die Ausreisefrist endet frühestens einen Monat nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Ablehnung.

(3) Eine Anhörung des Ausländers findet nicht statt.

(4) Die Entscheidung ergeht schriftlich. Sie ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Die Entscheidung ist dem Ausländer in den Fällen des § 12 Abs. 7 zusammen mit der Ablehnung seines Asylantrags nach § 17 sowie ergänzend nach landesrechtlichen Vorschriften zuzustellen.

(6) Ein Widerspruch findet nicht statt.

(7) Ist eine Ausreiseaufforderung nach Absatz 1 Satz 1 ergangen oder besteht eine Ausreiseverpflichtung nach § 10 Abs. 1 oder § 11 Abs. 1 und beantragt der Ausländer danach für den Geltungsbereich dieses

Gesetzes eine Aufenthaltserlaubnis, so findet § 21 Abs. 3 Satz 1 des Ausländergesetzes keine Anwendung.

(8) § 11 bleibt unberührt.

## Zweiter Unterabschnitt

### Aufenthalt nach Anerkennung

## § 29

### Aufenthaltserlaubnis

(1) Ist ein Ausländer unanfechtbar als Asylberechtigter anerkannt, so erteilt ihm die Ausländerbehörde eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Ausländer, die vor ihrer Anerkennung aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung sofort vollziehbar oder unanfechtbar ausgewiesen sind.

## Fünfter Abschnitt

### Gerichtsverfahren

## § 30

### Objektive Klagehäufung

Klagt der Asylbewerber im Falle des § 28 sowohl gegen die Entscheidung des Bundesamtes als auch gegen die Entscheidung der Ausländerbehörde, sind die Klagebegehren in einer Klage zusammen zu verfolgen; die Anfechtungsklage hat aufschiebende Wirkung. Über die Klagen ist in einem gemeinsamen Verfahren zu verhandeln und zu entscheiden. Eine Abtrennung findet nicht statt.

## § 31

### Einzelrichter

(1) Die Kammer kann in Streitigkeiten nach diesem Gesetz den Rechtsstreit einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen, wenn nicht die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Ein Richter auf Probe darf im ersten Jahr nach seiner Ernennung nicht Einzelrichter sein.

(2) Der Rechtsstreit darf dem Einzelrichter nicht übertragen werden, wenn bereits vor der Kammer mündlich verhandelt worden ist, es sei denn, daß inzwischen ein Vorbehalts-, Teil- oder Zwischenurteil ergangen ist.

(3) Der Einzelrichter kann nach Anhörung der Beteiligten den Rechtsstreit auf die Kammer zurückübertragen, wenn sich aus einer wesentlichen Änderung der Prozeßlage ergibt, daß die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Eine erneute Übertragung auf den Einzelrichter ist ausgeschlossen.

(4) Beschlüsse nach den Absätzen 1 und 3 sind unanfechtbar.

(5) Absatz 1 gilt nicht für Verfahren nach § 80 Abs. 5, § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung.

## § 32

**Zulassungsberufung**

(1) Gegen das Endurteil des Verwaltungsgerichts in Rechtsstreitigkeiten nach diesem Gesetz steht den Beteiligten die Berufung nur zu, wenn sie in dem Urteil des Verwaltungsgerichts oder durch Beschluß des Oberverwaltungsgerichts zugelassen wird.

(2) Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweicht und auf dieser Abweichung beruht, oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

(3) Das Oberverwaltungsgericht ist an die Zulassung gebunden.

(4) Die Nichtzulassung der Berufung kann selbständig durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils angefochten werden. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht einzulegen. Sie muß das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, müssen innerhalb der Beschwerdefrist dargelegt werden. Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils.

(5) Das Verwaltungsgericht kann der Beschwerde nicht abhelfen. Das Oberverwaltungsgericht entscheidet durch Beschluß, der keiner Begründung bedarf. Mit der Ablehnung der Beschwerde durch das Oberverwaltungsgericht wird das Urteil rechtskräftig. Läßt das Oberverwaltungsgericht die Berufung zu, wird das Beschwerdeverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

(6) Hat die Kammer des Verwaltungsgerichts die Klage als offensichtlich unzulässig oder als offensichtlich unbegründet abgewiesen, ist die Berufung ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn im Falle des § 30 nur das Klagebegehren gegen die Entscheidung des Bundesamtes als offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet, das Klagebegehren gegen die Entscheidung der Ausländerbehörde hingegen als unzulässig oder unbegründet abgewiesen worden ist.

(7) In dem Verfahren des Oberverwaltungsgerichts findet § 130 der Verwaltungsgerichtsordnung keine Anwendung.

(8) Ist die Berufung ausgeschlossen oder nicht zugelassen, findet auch die Revision nicht statt.

## § 33

**Erledigung des Verfahrens**

Ein gerichtliches Verfahren nach diesem Gesetz ist erledigt, wenn es der Kläger trotz Aufforderung des Gerichts länger als drei Monate nicht mehr betrieben hat. Eines Beschlusses nach § 161 der Verwaltungsgerichtsordnung bedarf es hierzu nicht. Der Kläger trägt

die Kosten des Verfahrens. In der Aufforderung ist der Kläger auf die nach Satz 1 und 3 eintretenden Folgen hinzuweisen.

**Sechster Abschnitt****Strafvorschriften**

## § 34

**Straftaten**

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 9 Abs. 4 einer Weiterleitung nicht unverzüglich folgt;
2. sich einer Maßnahme zur Feststellung seiner Identität nach § 13 Abs. 1 entzieht;
3. eine Zuwiderhandlung gegen eine Aufenthaltsbeschränkung nach § 20 Abs. 1 oder gegen eine Aufenthaltsbeschränkung auf Grund einer vollziehbaren räumlichen Beschränkung der Aufenthaltsgestattung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 wiederholt;
4. einer vollziehbaren Auflage nach § 20 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt;
5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 20 Abs. 2 Satz 2 über den Wohnsitz oder die Unterkunft zuwiderhandelt;
6. entgegen § 22 Abs. 8 sich nicht rechtzeitig an die durch vollziehbare Zuweisungsentscheidung angegebene Stelle begibt.

(2) Absatz 1 gilt auch für Teilnehmer, die nicht zu den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen gehören.

## § 35

**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt ein Ausländer, der einer Aufenthaltsbeschränkung nach § 20 Abs. 1 oder einer Aufenthaltsbeschränkung auf Grund einer vollziehbaren räumlichen Beschränkung der Aufenthaltsgestattung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Beteiligte, die nicht zu den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen gehören.

## § 36

**Verleitung zur mißbräuchlichen Antragstellung**

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einen Ausländer verleitet oder dabei unterstützt, im Asylverfahren bei der Antragstellung (§§ 8, 9 oder 14) oder vor dem Bundesamt (§§ 12 oder 14) oder im gerichtlichen Verfahren unrichtige oder unvollständige Angaben zu machen, um seine Anerkennung als Asylberechtigter zu ermöglichen, und dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen läßt.



(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Beteiligte, die nicht zu den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen gehören.

### Siebter Abschnitt

#### Übergangs- und Schlußvorschriften

##### § 37

#### Einschränkung von Grundrechten

Das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

##### § 38

#### Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Der Bundesminister des Innern erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz.

##### § 39

#### Änderung des Ausländergesetzes

Das Ausländergesetz vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1390), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben, können nur ausgewiesen werden,

1. aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung;
2. wenn ihr Asylantrag unbeachtlich ist;
3. wenn ihr Asylantrag nach § 11 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden ist;
4. wenn ihr Asylantrag unanfechtbar abgelehnt wurde.“

2. § 15 Abs. 3 wird aufgehoben.

3. In § 24 wird nach Absatz 6 a folgender Absatz 6 b eingefügt:

„(6 b) Wer einen Arbeitnehmer, der sich zur Durchführung eines Asylverfahrens im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhält und eine nach § 19 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes erforderliche Arbeitserlaubnis nicht besitzt, beschäftigt, hat die Abschiebungskosten oder sonstige Reisekosten zu tragen. Absatz 6 gilt nur, wenn und soweit die Abschiebungskosten oder die sonstigen Reisekosten vom Arbeitgeber nicht beigetrieben werden können.“

4. Die §§ 28 bis 46 werden aufgehoben.

5. § 47 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einen Ausländer zu einer der in § 47 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 bezeichneten

Handlungen verleitet oder ihn dabei unterstützt und dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen läßt.“

##### § 40

#### Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

§ 52 Nr. 2 Satz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 340-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 21 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 553), wird wie folgt gefaßt:

„In Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz und wegen Verwaltungsakten der Ausländerbehörde gegen Asylbewerber ist jedoch das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Asylantragsteller mit Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde entweder seinen Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen Aufenthalt hat oder seinen letzten Wohnsitz oder Aufenthalt hatte; ist eine örtliche Zuständigkeit danach nicht gegeben, bestimmt sie sich nach Nummer 3 Satz 1.“

##### § 41

#### Zweites Gesetz zur Beschleunigung des Asylverfahrens

Das Zweite Gesetz zur Beschleunigung des Asylverfahrens vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1437) wird aufgehoben.

##### § 42

#### Verweisung auf aufgehobene Vorschriften

Soweit in Gesetzen und Verordnungen auf Vorschriften verwiesen wird, die durch dieses Gesetz außer Kraft treten oder aufgehoben werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

##### § 43

#### Übergangsvorschriften

1. Aufenthaltserlaubnisse, die lediglich zur Durchführung des Asylverfahrens erteilt worden sind, gelten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes als Aufenthaltsgestattungen.
2. Bereits begonnene Asylverfahren sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende zu führen. § 1 Abs. 2 Nr. 2 findet auf Asylanträge, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt worden sind, keine Anwendung.
3. Die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs gegen einen Verwaltungsakt richtet sich nach bisher geltendem Recht, wenn der Verwaltungsakt vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bekanntgegeben worden ist.
4. Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen eine gerichtliche Entscheidung richtet sich nach bisher geltendem Recht, wenn die Entscheidung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet oder von Amts wegen anstelle einer Verkündung zugestellt worden ist.
5. Hat ein Rechtsbehelf nach bisher geltendem Recht aufschiebende Wirkung, finden die Vorschriften

dieses Gesetzes über den Ausschluß der aufschiebenden Wirkung keine Anwendung.

6. Landesgesetze über die Zuweisung von Streitigkeiten über die Anerkennung als Asylberechtigter nach dem bisherigen Vierten Abschnitt des Ausländergesetzes in Verbindung mit § 7 des Zweiten Gesetzes zur Beschleunigung des Asylverfahrens vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1437) an ein Verwaltungsgericht für die Bezirke mehrerer Verwaltungsgerichte bleiben bis zum 30. Juni 1983 unberührt.

#### § 44

##### **Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

#### § 45

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft

- a) §§ 11, 20 Abs. 3 Nr. 6 dieses Gesetzes,
- b) § 11 Abs. 3 Nr. 3 des Ausländergesetzes in der Fassung des § 39 Nr. 1 dieses Gesetzes.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 16. Juli 1982

Für den Bundespräsidenten  
Der Präsident des Bundesrates  
Koschnick

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister des Innern  
Baum

Der Bundesminister der Justiz  
Schmude

---

**Achte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel  
Vom 7. Juli 1982**

Auf Grund des § 48 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a, Abs. 3 und 4 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach Anhörung des Sachverständigen-Ausschusses für Verschreibungspflicht mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

Die Anlage zu der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel vom 31. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1933), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 2. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2229), wird wie folgt geändert:

1. In der Position „**Tromantadin**“ wird der Zusatz „– ausgenommen zum äußeren Gebrauch in einer Konzentration bis zu 1 Gewichtsprozent in Zubereitungen bis zu 10 g –“ gestrichen.

2. Folgende Positionen werden angefügt:

„**Isopyrin**, 4-Isopropylamino-2,3-dimethyl-1-phenyl-3-pyrazolin-5-on und seine Salze  
zur parenteralen Anwendung

– ausgenommen zur Anwendung bei Tieren –

**Metamizol**, *N*-Methyl-*N*-(2,3-dimethyl-5-oxo-1-phenyl-3-pyrazolin-4-yl)aminomethansulfonsäure, Natriumsalz

zur parenteralen Anwendung

– ausgenommen zur Anwendung bei Tieren –“.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445) auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am 1. August 1982 in Kraft.

Bonn, den 7. Juli 1982

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Anke Fuchs

---

**Verordnung  
über die Gewährung von Ausgleichsbeträgen bei der Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen  
nach neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften  
(Beitrittsausgleichs-Verordnung)**

Vom 9. Juli 1982

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und des § 9 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617), die durch Artikel 38 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden sind, auf Grund des § 10 Abs. 1 und der §§ 12 und 26 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen sowie auf Grund des § 34 a des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen, der durch Gesetz vom 24. Mai 1982 (BGBl. I S. 625) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

§ 1

**Anwendungsbereich**

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Gewährung von Ausgleichsbeträgen für landwirtschaftliche Erzeugnisse im Handel mit neuen Mitgliedstaaten (Ausgleichsbeträge Beitritt).

§ 2

**Zuständigkeit**

Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte ist die Bundesfinanzverwaltung.

§ 3

**Abfertigung zur Ausfuhr**

Die Erklärung des Ausführers, Erzeugnisse unter Inanspruchnahme von Ausgleichsbeträgen Beitritt nach einem neuen Mitgliedstaat auszuführen, ist mit dem Kontrollexemplar nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 der Kommission vom 22. Dezember 1976 (ABl. EG 1977 Nr. L 38 S. 20) in der jeweils geltenden Fassung abzugeben. § 3 Abs. 2 bis 4 der Verordnung Ausfuhrerstattung EWG vom 19. März 1980 (BGBl. I S. 323) in der jeweils geltenden Fassung ist anzuwenden.

§ 4

**Überwachung und Bestätigung der Ausfuhr**

(1) Das Kontrollexemplar ist der Zollstelle, die den Ausgang der Erzeugnisse aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung überwacht, zur Bestätigung vorzulegen.

(2) Ist ein Erzeugnis nach Titel IV Abschnitt I der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 in der jeweils geltenden Fassung zur Beförderung mit der Eisenbahn nach einem

Bestimmungsbahnhof außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung oder zur Beförderung in Großbehältern zu einem Empfänger außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung abgefertigt worden und endet die Beförderung im Geltungsbereich dieser Verordnung, so ist dies von demjenigen, der die Erklärung im Feld 108 des Kontrollexemplars abgegeben hat, der Zollstelle, die das Kontrollexemplar erteilt hat, unverzüglich anzuzeigen.

§ 5

**Antragsteller und Antrag**

(1) Antrag auf Gewährung von Ausgleichsbeträgen Beitritt kann nur stellen, wer die Erklärung im Feld 108 des in § 3 Satz 1 genannten Kontrollexemplars abgegeben hat.

(2) Der Antrag ist nach vorgeschriebenem Muster beim Hauptzollamt Hamburg-Jonas einzureichen.

§ 6

**Nachweise**

Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichsbeträge Beitritt darzutun und die notwendigen Beweise zu erbringen. Er hat insbesondere vor Gewährung der Ausgleichsbeträge Beitritt dem Hauptzollamt Hamburg-Jonas die Ausfuhr der Erzeugnisse aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung durch das in § 3 Satz 1 genannte Kontrollexemplar nachzuweisen.

§ 7

**Gewährung der Ausgleichsbeträge Beitritt**

(1) Das Hauptzollamt Hamburg-Jonas setzt die Ausgleichsbeträge Beitritt durch Bescheid fest; die §§ 157 und 356 der Abgabenordnung gelten sinngemäß. Der Anspruch wird mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Wird ein Antrag auf Gewährung von Ausgleichsbeträgen Beitritt ganz oder teilweise abgelehnt oder werden gezahlte Ausgleichsbeträge zurückgefordert, so ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen. Er hat eine Belehrung über den zulässigen Rechtsbehelf, über die Stelle, bei der der Rechtsbehelf einzulegen ist, und über die Frist zu enthalten. § 356 der Abgabenordnung gilt sinngemäß. Für die Bekanntgabe des Bescheides gilt § 122 Abs. 2 der Abgabenordnung sinngemäß.

(3) Ansprüche auf Zahlung von Ausgleichsbeträgen Beitritt sind unverzinslich.

§ 8

**Änderung oder Zurücknahme des Bescheides**

(1) Bescheide über Ausgleichsbeträge Beitritt sind zurückzunehmen oder zu ändern, soweit die Voraussetzungen für die Gewährung der Ausgleichsbeträge Beitritt nicht vorgelegen haben oder entfallen sind.

(2) Für andere Verwaltungsakte im Verfahren betreffend Ausgleichsbeträge Beitritt gelten die §§ 119 bis 132 der Abgabenordnung sinngemäß.

§ 9

**Beweislast und Rückforderungen**

(1) Der Empfänger der Ausgleichsbeträge Beitritt trägt auch nach dem Empfang der Beträge in dem Verantwortungsbereich, der nicht zum Bereich der Bundesfinanzverwaltung gehört, die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Ausgleichsbeträge Beitritt bis zum Ablauf des zweiten Jahres, das dem Kalenderjahr der Auszahlung folgt.

(2) Zu Unrecht empfangene Ausgleichsbeträge Beitritt sind zurückzuzahlen. Zurückzuzahlende Beträge

sind vom Zeitpunkt des Empfangs an mit zwei vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, bei Verzug vom Tage des Verzugs an mit drei vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen; der am Ersten eines Monats geltende Diskontsatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen.

§ 10

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 47 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

§ 11

**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung Ausgleichsbeträge Beitritt vom 28. Mai 1975 (BGBl. I S. 1300), zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 10 der Verordnung vom 4. August 1977 (BGBl. I S. 1529), außer Kraft.

Bonn, den 9. Juli 1982

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
J. Ertl

**Verordnung  
über die Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit  
für die Jahre 1983, 1984 und 1985**

**Vom 14. Juli 1982**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Zeitgesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1110, 1262) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Für die Jahre 1983, 1984 und 1985 wird die mitteleuropäische Sommerzeit (§ 1 Abs. 4 des Zeitgesetzes) eingeführt.

§ 2

(1) Die mitteleuropäische Sommerzeit beginnt im Jahre 1983 am Sonntag, dem 27. März, im Jahre 1984 am Sonntag, dem 25. März, und im Jahre 1985 am Sonntag, dem 31. März, um 2 Uhr.

Im Zeitpunkt des Beginns der Sommerzeit wird die Stundenzählung um eine Stunde von 2 Uhr auf 3 Uhr vorgestellt.

(2) Die mitteleuropäische Sommerzeit endet im Jahre 1983 am Sonntag, dem 25. September, im Jahre 1984 am Sonntag, dem 30. September, und im Jahre 1985 am Sonntag, dem 29. September, um 3 Uhr mitteleuropäischer Sommerzeit.

Im Zeitpunkt des Endes der Sommerzeit wird die Stundenzählung um eine Stunde von 3 Uhr auf 2 Uhr zurückgestellt.

§ 3

Von der am Ende der Sommerzeit am 25. September 1983, am 30. September 1984 und am 29. September 1985

doppelt erscheinenden Stunde von 2 Uhr bis 3 Uhr werden die erste Stunde als 2 A und die zweite Stunde als 2 B bezeichnet.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 5 des Zeitgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. Juli 1982

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister des Innern  
Baum

### **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 16. März 1982 – 1 BvL 39/79 –, ergangen auf Vorlage des Landessozialgerichts Baden-Württemberg, wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 201 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Artikels 3 § 14 Absatz 1 des Gesetzes zur Verwirklichung der mehrjährigen Finanzplanung des Bundes, II. Teil – Finanzänderungsgesetz 1967 – vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1259) ist insoweit mit dem Grundgesetz vereinbar, als Sterbegeld für Rentner, die bis zu ihrem Tode eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben, niedriger sein kann als bei Rentnern, die eine solche Beschäftigung nicht ausgeübt haben.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 6. Juli 1982

Der Bundesminister der Justiz  
Schmude

---

### **Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten im Geschäftsbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen**

Vom 6. Juli 1982

I.

Auf Grund des Artikels 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst vom 14. Juli 1975 (BGBl. I S. 1915) übertrage ich die Ausübung des Rechtes zur Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 13 (gehobener Dienst) – je für ihren Geschäftsbereich –

den Präsidenten  
der Oberpostdirektionen,  
des Fernmeldetechnischen Zentralamtes,  
des Posttechnischen Zentralamtes,  
des Sozialamtes der Deutschen Bundespost und der  
Bundesdruckerei,

den Leitern  
der Zentralstelle zur Entwicklung des Fernmelde-  
wesens,

des Zentralamtes für Zulassungen im Fernmelde-  
wesen und  
des Fachbereichs Post- und Fernmeldewesen in  
der Fachhochschule des Bundes für öffentliche  
Verwaltung sowie

den Rektoren  
der Fachhochschulen der Deutschen Bundespost.

II.

Für besondere Fälle behalte ich mir die Ernennung  
und Entlassung der in Abschnitt I genannten Beamten  
vor.

III.

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1982 in  
Kraft. Gleichzeitig treten meine Anordnungen vom 12.  
Januar 1976 (BGBl. I S. 148) und vom 3. September  
1979 (BGBl. I S. 1567) außer Kraft.

Bonn, den 6. Juli 1982

Der Bundesminister  
für das Post- und Fernmeldewesen  
Hans Matthöfer

**Änderung  
der Anordnung  
zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden  
und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis  
im Geschäftsbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen**

**Vom 6. Juli 1982**

I.

Die Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen vom 25. September 1979 (BGBl. I S. 1669) wird wie folgt geändert:

In Abschnitt I Nr. 1 wird nach Buchstabe f eingefügt:

- „g) dem Leiter des Zentralamtes für Zulassungen im Fernmeldewesen,
- h) dem Leiter der Zentralstelle zur Entwicklung des Fernmeldewesens,“.

Der bisherige Buchstabe g wird Buchstabe i.

II.

Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bonn, den 6. Juli 1982

Der Bundesminister  
für das Post- und Fernmeldewesen  
Hans Matthöfer

---



**Bekanntmachung  
über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen**

**Vom 8. Juli 1982**

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 21. Juni 1976 (BGBl. II S. 649), wird bekanntgemacht:

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Warenzeichen wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „SPOGA – Internationale Fachmesse für Sportartikel, Campingbedarf und Gartenmöbel“ vom 5. bis 7. September 1982 in Köln
2. „Internationale Gartenfachmesse“ vom 5. bis 7. September 1982 in Köln
3. „ISPO – Herbst – 17. Internationale Sportartikelmesse“ vom 9. bis 12. September 1982 in München
4. „AMB 82 – Ausstellung für Metallverarbeitung“ vom 15. bis 21. September 1982 in Stuttgart
5. „IFMA – Internationale Fahrrad- und Motorrad-Ausstellung“ vom 16. bis 20. September 1982 in Köln
6. „IMB '82 – Internationale Messe für Bauelementefertigung“ vom 20. bis 22. September 1982 in Wiesbaden
7. „BIOMASSE BERLIN 1982 – Energie aus Biomasse“ vom 20. bis 23. September 1982 in Berlin
8. „IKOFA – 14. Internationale Fachmesse der Ernährungswirtschaft“ vom 21. bis 26. September 1982 in München
9. „Internationale Messe KIND + JUGEND Köln“ vom 24. bis 26. September 1982 in Köln
10. „AAA '82 Berlin – Die Schau rund um das Auto“ vom 25. September bis 3. Oktober 1982 in Berlin
11. „GLAS '82, 7. Internationale Fachmesse für Industrie, Handel und Handwerk, Anwendung – Maschinen – Ausrüstung“ vom 29. September bis 2. Oktober 1982 in Düsseldorf
12. „Technologieforum Berlin 1982 – Internationaler Innovationsmarkt – Ausstellung und Kongreß –“ vom 5. bis 8. Oktober 1982 in Berlin
13. „Design-Börse“ vom 5. bis 9. Oktober 1982 in Essen
14. „GIB '82 – Gebäudereinigung, Instandhaltung, Betriebshygiene – Internationale Fachmesse und Kongreß –“ vom 6. bis 9. Oktober 1982 in Düsseldorf
15. „SOLAR '82 – Internationale Fachausstellung für Energieumwandlung und Energieverwendung“ vom 6. bis 10. Oktober 1982 in Berlin
16. „photokina – Weltmesse der Photographie – Photo – Film – Video – Audiovision –“ vom 6. bis 12. Oktober 1982 in Köln
17. „BERLINER INTERCHIC – 128. Durchreise“ vom 10. bis 13. Oktober 1982 in Berlin
18. „CERAMITEC – 2. Internationale Fachausstellung von Maschinen, Geräten, Anlagen und Rohstoffen für die gesamte keramische Industrie mit Kongressen und Fachtagungen“ vom 19. bis 23. Oktober 1982 in München
19. „ORGATECHNIK Köln 1982 – 4. Internationale Büromesse“ vom 26. bis 31. Oktober 1982 in Köln
20. „Handwerks-Ausstellung Berlin 1982 Kulinarika“ vom 30. Oktober bis 7. November 1982 in Berlin
21. „IENA 82 – Internationale Ausstellung – ‚Ideen – Erfindungen – Neuheiten‘“ vom 3. bis 7. November 1982 in Nürnberg
22. „ENERGA '82 – Verbraucherausstellung für den sparsamen Umgang mit Energie“ vom 4. bis 7. November 1982 in Düsseldorf
23. „ELECTRONICA – 10. Internationale Fachmesse für Bauelemente und Baugruppen der Elektronik“ vom 9. bis 13. November 1982 in München
24. „Medica '82 – Diagnostica – Therapeutica – Technica – 14. Internationaler Kongreß und Ausstellung“ vom 17. bis 20. November 1982 in Düsseldorf
25. „Internationale Süßwarenmesse 1983“ vom 31. Januar bis 4. Februar 1983 in Köln

Bonn, den 8. Juli 1982

Der Bundesminister der Justiz  
In Vertretung  
Dr. Erkel

**Bundesgesetzblatt****Teil II****Nr. 27, ausgegeben am 13. Juli 1982**

Tag	Inhalt	Seite
6. 7. 82	<b>Gesetz zu dem Abkommen vom 28. Januar 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über den Luftverkehr</b> .....	642
6. 7. 82	<b>Gesetz zu dem Abkommen vom 3. Oktober 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Elfenbeinküste über den Luftverkehr</b> .....	649
6. 7. 82	<b>Gesetz zu dem Abkommen vom 27. Februar 1981 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Seschellen über den Fluglinienverkehr zwischen ihren Hoheitsgebieten und darüber hinaus</b> .....	656
1. 7. 82	Vierte Verordnung zur Änderung der Neufassung 1977 der Anlagen A und B zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (4. ADR-Änderungsverordnung) .....	665
28. 6. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen .....	670
28. 6. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit und der Vereinbarung über die Anwendung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit .....	671
30. 6. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes .....	672
30. 6. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See .....	672

---

**Preis dieser Ausgabe:** 3,80 DM (3,- DM zuzüglich ,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,60 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

---

**Nr. 28, ausgegeben am 16. Juli 1982**

Tag	Inhalt	Seite
21. 5. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Genfer Fassung des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken	674
30. 6. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen	674
30. 6. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches	674
30. 6. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport	675
30. 6. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen	675
30. 6. 82	Bekanntmachung des deutsch-finnischen Regierungsabkommens über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße	675
1. 7. 82	Bekanntmachung einer Berichtigung des deutsch-skandinavischen Abkommens über den internationalen Straßenverkehr	679
2. 7. 82	Bekanntmachung des deutsch-luxemburgischen Abkommens über die Anrechnung der in der Bundesrepublik Deutschland lagernden Mineralölbestände luxemburgischer Unternehmer	680
5. 7. 82	Bekanntmachung zu dem Haager Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen	682
6. 7. 82	Bekanntmachung des deutsch-jordanischen Kulturabkommens	682
6. 7. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht	684
8. 7. 82	Bekanntmachung zu dem Verwaltungsabkommen zwischen dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik über die Abrechnung der Leistungen im Post- und Fernmeldetransit	685
8. 7. 82	Bekanntmachung zu dem Verwaltungsabkommen zwischen dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik über den Fernmeldeverkehr	688
9. 7. 82	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Staates Israel zu dem deutsch-israelischen Vertrag über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung	689
9. 7. 82	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Staates Israel zu dem deutsch-israelischen Vertrag über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung	691

---

*Dieser Ausgabe ist für alle Abonnenten die Zeitliche Übersicht über die Veröffentlichungen im ersten Halbjahr 1982 beigelegt.*

---

**Preis dieser Ausgabe:** 3,60 DM (3,- DM zuzüglich -,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,40 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

---

## Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
2. 7. 82 Verordnung Nr. 8/82 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	127	15. 7. 82	1. 8. 82
30. 6. 82 Verordnung Nr. 9/82 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-6	128	16. 7. 82	1. 8. 82
2. 7. 82 Verordnung Nr. 10/82 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	129	17. 7. 82	1. 8. 82

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
7. 6. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1408/82 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Abgabe zum Ausgleich der Lagerkosten für Zucker für das Wirtschaftsjahr 1982/83	8. 6. 82	L 157/18
18. 5. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1410/82 des Rates zur Festsetzung der Preise im Sektor Zucker und der Standardqualität für Zuckerrüben für das Wirtschaftsjahr 1982/83	12. 6. 82	L 162/1
18. 5. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1411/82 des Rates zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise für Weißzucker, des Interventionspreises für Rohzucker, der Mindestpreise für A- und B-Zuckerrüben, der Schwellenpreise sowie der Vergütung zum Ausgleich der Lagerkosten für das Wirtschaftsjahr 1982/83	12. 6. 82	L 162/3
18. 5. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1412/82 des Rates zur Festsetzung des Grundpreises und der Standardqualität für geschlachtete Schweine für die Zeit vom 1. November 1982 bis zum 31. Oktober 1983	12. 6. 82	L 162/5
18. 5. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1413/82 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 136/66/EWG über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette	12. 6. 82	L 162/6

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
18. 5. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1414/82 des Rates zur Festsetzung des Erzeugungsrichtpreises, der Erzeugungsbeihilfe und des Interventionspreises für Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1982/83	12. 6. 82	L 162/9
18. 5. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1415/82 des Rates zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zum repräsentativen Marktpreis, zum Interventionspreis und zum Schwellenpreis für Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1982/83	12. 6. 82	L 162/11
18. 5. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1416/82 des Rates über die Finanzierung der Restausgaben für die Anlage der Ölkartei	12. 6. 82	L 162/12
18. 5. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1417/82 des Rates zur Festsetzung der Garantieschwelle für Raps- und Rübsensamen sowie einiger damit zusammenhängender Beträge für das Wirtschaftsjahr 1982/83	12. 6. 82	L 162/13
18. 5. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1418/82 des Rates zur Festsetzung der Richtpreise und der Interventionspreise für Raps- und Rübsensamen und für Sonnenblumenkerne für das Wirtschaftsjahr 1982/83	12. 6. 82	L 162/14
18. 5. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1419/82 des Rates zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zum Richtpreis und zum Interventionspreis für Raps- und Rübsensaat und Sonnenblumenkerne für das Wirtschaftsjahr 1982/83	12. 6. 82	L 162/15
18. 5. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1420/82 des Rates zur Festsetzung des Zielpreises für Sojabohnen für das Wirtschaftsjahr 1982/83	12. 6. 82	L 162/16
18. 5. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1421/82 des Rates zur Festsetzung des Mindestpreises für Sojabohnen für das Wirtschaftsjahr 1982/83	12. 6. 82	L 162/17
18. 5. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1422/82 des Rates zur Festsetzung des Zielpreises für Leinsamen für das Wirtschaftsjahr 1982/83	12. 6. 82	L 162/18
18. 5. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1423/82 des Rates über Maßnahmen zur Förderung der Verwendung von Flachsfasern in den Wirtschaftsjahren 1982/83 bis 1986/87	12. 6. 82	L 162/19
18. 5. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1424/82 des Rates zur Festsetzung des Zielpreises für Rizinussamen für das Wirtschaftsjahr 1982/83	12. 6. 82	L 162/21
18. 5. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1425/82 des Rates zur Festsetzung des Mindestpreises für Rizinussamen für das Wirtschaftsjahr 1982/83	12. 6. 82	L 162/22
18. 5. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1426/82 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1610/79 zur Einführung einer zusätzlichen Beihilfe für Rizinussamen	12. 6. 82	L 162/23
18. 5. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1427/82 des Rates zur Festsetzung der Beihilfe für Faserlein und Hanf für das Wirtschaftsjahr 1982/83	12. 6. 82	L 162/24
18. 5. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1428/82 des Rates zur Festsetzung des Zielpreises für nicht entkörnte Baumwolle und der Baumwollmenge, für die die Beihilfe uneingeschränkt gewährt wird, für das Wirtschaftsjahr 1982/83	12. 6. 82	L 162/25
18. 5. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1429/82 des Rates zur Festsetzung des Mindestpreises für nicht entkörnte Baumwolle für das Wirtschaftsjahr 1982/83	12. 6. 82	L 162/26
18. 5. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1430/82 des Rates über einschränkende Maßnahmen bei der Einfuhr von Hanf und Hanfsaaten und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 hinsichtlich Hanf	12. 6. 82	L 162/27
18. 5. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 des Rates über besondere Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen	12. 6. 82	L 162/28
18. 5. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1432/82 des Rates zur Festsetzung des Schwellenpreises für die Auslösung der Beihilfe, des Zielpreises sowie des Mindestpreises für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen für das Wirtschaftsjahr 1982/83	12. 6. 82	L 162/31

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – vom	Nr./Seite
<b>Andere Vorschriften</b>			
1. 6. 82	Empfehlung Nr. 1399/82/EGKS der Kommission über die gemeinschaftliche Überwachung der Einfuhren bestimmter EGKS-Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern	8. 6. 82	L 157/5
1. 6. 82	Entscheidung Nr. 1400/82/EGKS der Kommission zur Änderung der Entscheidung Nr. 588/80/EGKS hinsichtlich der nachträglichen Überwachung der Ein- und Ausfuhren bestimmter EGKS-Erzeugnisse mit Ursprung in bestimmten Drittländern	8. 6. 82	L 157/10
4. 6. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1401/82 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Antimonoxide der Tarifstelle 28.28 ex N, mit Ursprung in Bolivien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3601/81 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	8. 6. 82	L 157/11
4. 6. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1402/82 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Maleinsäureanhydrid der Tarifstelle 29.15 A III, mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3601/81 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	8. 6. 82	L 157/12
4. 6. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1403/82 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Methylamin, Dimethylamin und Trimethylamin und ihre Salze der Tarifstelle 29.22 A I, mit Ursprung in Rumänien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3601/81 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	8. 6. 82	L 157/13
4. 6. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1404/82 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Paracetamol (INN) der Tarifstelle 29.25 B III ex b), mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3601/81 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	8. 6. 82	L 157/14
4. 6. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1405/82 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Schuhe mit Laufsohlen aus anderen Stoffen der Tarifnummer 64.04, mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3601/81 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	8. 6. 82	L 157/15
4. 6. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1406/82 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Regenschirme und Sonnenschirme der Tarifnummer 66.01, mit Ursprung in Singapur, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3601/81 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	8. 6. 82	L 157/16
4. 6. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1407/82 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für elektrische Festkondensatoren, Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren der Tarifnummer 85.18, mit Ursprung in Singapur, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3601/81 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	8. 6. 82	L 157/17
17. 5. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1435/82 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige landwirtschaftliche Waren	9. 6. 82	L 158/1
18. 5. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1459/82 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen sowie zur Änderung des Gemeinsamen Zolltarifs	14. 6. 82	L 164/22
27. 5. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1463/82 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 bezüglich der Voraussetzungen für die Zulassung bestimmter Käsesorten zu bestimmten Tarifnummern sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif	10. 6. 82	L 159/1

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
10. 6. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1483/82 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Garne aus synthetischen Spinnfasern der Warenkategorie Nr. 56 (Kennziffer 0560) mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3602/81 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	11. 6. 82	L 160/9
10. 6. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1484/82 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle auf Figuren, Phantasiegegenstände, Einrichtungs-, Zier- und Schmuckgegenstände der Tarifnummer 69.13 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Südkorea, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3601/81 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	11. 6. 82	L 160/11
11. 6. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1497/82 der Kommission zur Festsetzung der Sonderkurse zur Umrechnung der Referenzpreise frei Grenze für eingeführte Likörweine in Landeswährung	12. 6. 82	L 161/7
11. 6. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1499/82 der Kommission zur elften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 über Durchführungsbestimmungen und Vereinfachungsmaßnahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1664/81	12. 6. 82	L 161/11
13. 6. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1504/82 der Kommission zur Aussetzung der Vorausfestsetzung der in der Bundesrepublik Deutschland, in Frankreich, in Italien und den Niederlanden geltenden Währungsausgleichsbeträge	14. 6. 82	L 166/1
14. 6. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1507/82 der Kommission zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3011/79 zur Festsetzung der Koeffizienten zur Berechnung der Abschöpfungen für abgeleitete Erzeugnisse auf dem Geflügelfleischsektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif	15. 6. 82	L 168/5

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 50,40 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,50 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1982 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 3,60 DM (3,- DM zuzüglich 0,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,40 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

## Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 377. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. Juni 1982, ist im Bundesanzeiger Nr. 129 vom 17. Juli 1982 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

---

Der Bundesanzeiger Nr. 129 vom 17. Juli 1982 kann zum Preis von 3,50 DM (2,60 DM + 0,90 DM Versandkosten einschl. 6,5% Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.